

Weiteres Vorgehen «Trampelpfad»

1

AUSGANGSLAGE

Informationsanlass vom 27. August 2025

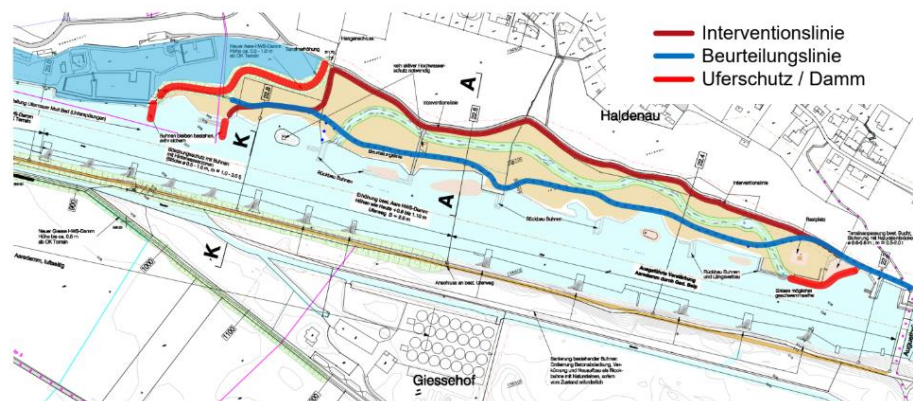
Gemäss Zielbild des Wasserbauplans 2012 ist festgelegt, dass im Abschnitt «Trampelpfad» erst bei der Interventionslinie an der Hangkante (=dunkelrote Linie im Planausschnitt) Sicherungsbauten zulässig sind. Der Trampelpfad liegt klar ausserhalb dieses Sicherungsbereichs. Die Vorgaben im kantonalen Wasserbauplan stützen sich auf die eigenössische



26. August 2025

11

Abschnitt Trampelpfad



Auenschutzgesetzgebung.

An der öffentlichen Informationsveranstaltung am 27. August 2025 bestätigten die Kantonsvertreter einmal mehr die oben beschriebene rechtliche Ausgangslage. Trotzdem formulierte Regierungspräsident Neuhaus am Schluss der Diskussion den Vorschlag, die Gemeinde «könne ja eine Voranfrage via eBau eingeben für ein Sicherungsprojekt Trampelpfad» und sehen, was dann passiere. Auf Nachfrage präziserte er, dass die Aussichten auf eine Bewilligung sehr gering seien.

Forderung der Petitionäre

Die Petitionäre wandten sich im Nachgang zur Informationsveranstaltung mit folgender Forderung an den Gemeinderat: “Wir erwarten, dass die Gemeinde jetzt rasch, aber fundiert, ein Baugesuch für die Sicherung der Landzunge erarbeitet (gerne auch mit Hilfe unserer Experten wenn das gewünscht wird). Andernfalls wäre das nichts anderes als Arbeitsverweigerung und eine Missachtung des klar geäusserten Volkswillens – mit politischen Folgen.”

In einem nachfolgenden Gespräch präzisierte eine Vertretung der Petitionäre, dass es in einem ersten Schritt um eine Bauvoranfrage gehe. Eine Bauvoranfrage setzt die Erarbeitung eines Vorprojekts voraus, welches dem Kanton anschliessend für die Vorprüfung unterbreitet wird. Das Ergebnis der Voranfrage ist rechtlich nicht verbindlich. Erst im Rahmen des eigentlichen Baubewilligungsverfahrens erfolgt eine verbindliche Beurteilung des Vorhabens durch den Kanton.

Mehrheitsverhältnisse

Anlässlich der öffentlichen Veranstaltung waren die Unterstützer der Petitionäre in der Mehrzahl, es gab jedoch auch eine beachtliche Minderheit, welche sich für die rechtlich vorgesehene Renaturierung stark machte. Was eine Mehrheit der Bevölkerung denkt, ist ohne eine Volksabstimmung nicht zuverlässig zu beurteilen.

2

ÜBERLEGUNGEN ZUR FORDERUNG DER PETITIONÄRE

Demokratische Abstützung

Der kantonale Wasserbauplan wurde in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit Mitwirkungs- und Einspruchsmöglichkeiten erlassen, und konkretisiert die übergeordneten Schutzvorgaben des Bundes. Die Gemeinde konnte sich bei der Erarbeitung einbringen und der Plan wurde im Jahr 2012 rechtsgültig verabschiedet. Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, sich an die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten (Rechtsstaatlichkeit).

Dass der Gemeinderat von sich aus nun eine Voranfrage für ein Sicherungsprojekt lanciert, welches den Zielen des verabschiedeten Wasserbauplans widerspricht, erscheint daher nicht angezeigt. Dennoch gilt es, die vorgebrachten Wünsche eines Teils der Bevölkerung, welche mittels der Petition "Rettet den Aareweg" an den Gemeinderat herangetragen wurden, ernst zu nehmen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist dem Gemeinderat ein demokratisch legitimiertes Vorgehen wichtig. Weicht der Gemeinderat von einem rechtlich gültigen Dokument wie dem kantonalen Wasserbauplan ab, dann muss dies in unserer Gemeinde politisch möglichst breit abgestützt sein.

Der Gemeinderat hat sich aus diesem Grund entschieden, dem Grossen Gemeinderat die Frage des weiteren Vorgehens in Sachen «Trampelpfad» zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 36 GO). Das Parlament mit seinen 40 Mitgliedern erlaubt eine genauere Abbildung der Mehrheitsverhältnisse: Will eine Mehrheit die geplante Revitalisierung im Abschnitt «Trampelpfad» nach Möglichkeit rückgängig machen und ist eine Mehrheit der Meinung, dass eine Voranfrage beim Kanton das richtige Vorgehen ist, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine positive Beurteilung nicht gegeben sind. Durch die Stellungnahme vom Parlament ist das weitere Vorgehen – wie auch immer der Entscheid ausfallen möge – politisch breit abgestützt.

Nationale Schutzgebiete und kantonaler Wasserbauplan 2012

An der Aare bei Muri liegt ein national geschütztes Auengebiet¹ (siehe Bild). Weitere relevante Schutzinteressen sind ein international verankertes Smaragdgebiet, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler und eine Äschepopulation von nationaler Bedeutung.

Der Abschnitt «Trampelpfad» ist somit hochgradig national geschützt. In solchen Schutzgebieten können erhebliche und schwere Eingriffe nur erfolgen, wenn sie durch Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung gerechtfertigt sind (Art. 6 Abs. 2



NHG). Eine langfristige Sicherung der Landzunge, auf welcher der Trampelpfad verläuft, wäre eine solche erhebliche Einschränkung, während das Interesse am Erhalt des Trampelpfads rechtlich gesehen kein qualifiziertes Interesse von nationaler Bedeutung darstellt.

In die gleiche Richtung zielt das kantonale Wasserbaugesetz². Art. 2 hält fest: «Ziel des Gesetzes ist, einerseits die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits ernsthafte Gefahren des Gewässers für Menschen, für Tiere oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren». Dieser Grundsatz wird in den Planungs- und Handlungsgrundsätzen weiter präzisiert, wonach «das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. revitalisiert wird» (Art. 15).

Der 2012 erlassene kantonale Wasserbauplan konkretisiert diese Vorgaben und ist ein intensiv verhandelter Kompromiss. Er verfolgt insbesondere drei Zielsetzungen, welche alle zugunsten von Aufweitungen sprechen:

- Hochwasserschutz: Notwendige Sicherungsmassnahmen und das Schaffen von zusätzlichen Speichervolumen entlang der Aare, um die Abflussmengen zu reduzieren und damit weiter unten am Fluss liegende Ortschaften besser zu schützen (das Hochwasser von 2005 hatte eindrücklich den Handlungsbedarf aufgezeigt).
- Revitalisierung der Aare aufgrund der strengen Vorgaben der eidgenössischen Auenschutzgesetzgebung sowie den Vorgaben des kantonalen Wasserbaugesetzes (siehe oben).
- Stabilisierung der Flusssohle: Im begradigten, engen Flussbett der Aare hatte sich die Flusssohle langsam, aber kontinuierlich gesenkt, was mittelfristig eine Bedrohung für die Trinkwasserfassungen an der Aare (z.B. Wehrliau) bedeutet und mittels Aufweitung gestoppt werden kann (Reduktion der Kräfte).

¹ Gemäss Art. 4 Auenschutzverordnung gelten folgende Schutzziele «Die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts» (lit. b) SR 451.31 - Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) | Fedlex

² BSG 751.11 - Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

Zielbild gemäss Wasserbauplan

Mit dem Verlust des Trampelpfads wird die Befürchtung verknüpft, dass das beliebte Aareschwimmen in Zukunft nicht mehr möglich sein könnte. Auch an der Informationsveranstaltung vom 27. August wurde die Frage nach dem zukünftigen Aussehen der Aare gestellt.

Die Gemeinde hat beim Kanton nochmals nachgefragt: Schwimmen und Bööten bleiben möglich, das zeigen die bereits erfolgten Aufweitungen, zum Beispiel oberhalb der Hunzikenbrücke in Rubigen.

Die Aare ist – anders als Emme oder Sense – gemäss Fliessgewässertypisierung der Schweiz als sog. "Grosser Fluss"³ gelistet und wird deshalb auch bei einer Aufweitung nicht mit Emme und Sense vergleichbar sein. Diese beiden Gewässer sind nicht als "Grosser Fluss" klassifiziert und führen zu Trockenzeiten relativ wenig Wasser, das gesamte Bachbett wird nur bei Starkregen gefüllt. Demgegenüber führt die Aare kontinuierlich eine Grundmenge an Wasser, auch wenn die Wasserstände je nach Jahreszeit und Wetter variieren.

Mit einer Aufweitung verteilt sich das Wasser der Aare unregelmässig auf die neue Breite. Es entstehen weiterhin schwimmbare und schiffbare Tiefwasserrinnen, welche eine Kiesbank oder Insel umfliessen, ergänzt mit flacheren Abschnitten. Das Schwimmen wird vielseitiger und (noch) mehr zum Naturerlebnis. Wie bereits heute ist Vorsicht beim Baden in der Aare geboten.



Links: Der Hauptlauf zeigt eine temporäre Insel, rechts und links verlaufen tiefe Wasserrinnen.

Rechts: Neben den Tiefwasserrinnen entstehen ruhigere Bereiche, zum Beispiel an der Seite.

Wie in einem Auengebiet üblich, werden sich die Tiefwasserrinnen und Kiesbänke von Zeit zu Zeit verlagern, je nach Tätigkeit der Aare als Baumeisterin.

Bewilligungsfähigkeit eines Projekts zur Sicherung der Landzunge

Die rechtliche Situation im Bereich Trampelpfad unterscheidet sich in zwei sehr wesentlichen Punkten von der Situation im Bereich Aareweg (Muribad abwärts bis Wehrliauparkplatz):

- Der Aareweg hat den Status als offiziellen Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz, während der Trampelpfad eine informelle Wegverbindung ist.
- Im Bereich Aareweg liegen die Trinkwasserfassungen in der Wehrliau von regionaler Bedeutung. Damit liegt ein mit dem nationalen Auenschutz gleichwertiges Interesse vor und es ist somit bei Widersprüchen eine Interessensabwägung vorzunehmen.

³ Mittlerer jährlicher Abfluss von >50 m³/s als Richtwert und Flussordnungszahl (FLOZ) mehrheitlich zwischen 6 bis 9.

Angesichts dieser Ausgangslage gilt im Bereich Trampelpfad die oben skizzierte Rechtslage ohne Möglichkeit von Ausnahmen und eine Bautätigkeit zur Sicherung der Landzunge, auf welcher der Trampelpfad verläuft, steht im Konflikt mit dem kantonalen Wasserbauplan und verschiedenen nationalen Schutzinteressen.

Das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Gutachten bestätigt diese sehr schwierige Ausgangslage und präzisiert in Randziffer 43 «Massgebliches kommt auf die Haltung der kantonalen Ämter an; gegen deren Auffassung dürfte es schwierig werden, die beiden Vorhaben (Trampelpfad und Einstiegsstellen) durchzusetzen». Vor der Einreichung einer mit Kosten verbundenen Bauvoranfrage (analog dem jetzigen Begehren der Petitionäre), lotete die Gemeinde die Haltung der kantonalen Stellen in mehreren Gesprächen aus. Dabei wurde wiederholt klar festgehalten, dass eine Sicherung des Trampelpfads – welcher Art auch immer – von Seiten der mit dem Auenschutz beauftragten Behörde als nichtbewilligungsfähig eingestuft wird. Das Gutachten wird aufgrund der aktuellen Situation mit dem teilweise stark erodierten Trampelpfad aktualisiert.

Erinnert sei zudem an den Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2015, in welchem die damals geplante Veloroute über den bestehenden Fussweg von der Auguetbrücke hinauf zum Haldenweg als unzulässigen Eingriff in ein Auengebiet eingeordnet wurde, obwohl der bereits bestehende Pfad nur auf rund 10 Metern durch geschütztes Gebiet führte und nur leicht verbreitert worden wäre und dieser Bereich zudem am Hang und somit ausserhalb der dynamischen Auenzone liegt.

Hinweis betreffend Gebot der Wirtschaftlichkeit

Art. 3 der Gemeindeordnung schreibt vor, dass «Organe und Verwaltung (...) ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs-, leistungs- und kostenorientiert» erfüllen sollen. Es stellt sich die Frage, ob die Ausarbeitung eines Vorprojekts, welches die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt (geschätzt CHF 35'000.00-45'000.00) mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.

Die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit im Rahmen der Voranfrage ist noch nicht einmal rechtlich verbindlich. Erst im Rahmen des eigentlichen Baubewilligungsverfahrens, welches mit weiteren Kosten verbunden wäre (geschätzt CHF 45'000.00-75'000.00), erfolgt eine verbindliche Stellungnahme seitens des Kantons – mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten von Seiten von Naturschutzorganisationen, so dass im unerwarteten Fall einer Bewilligung durch den Kanton ein jahrelanges juristisches Seilziehen zu erwarten ist, welches aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zugunsten des Auenschutzes ausgehen dürfte.

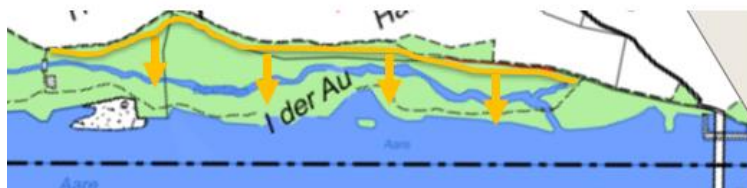
3

BISHERIGES VORGEHEN DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat sein bisheriges Vorgehen an den rechtlich geltenden Rahmenbedingungen ausgerichtet und versucht, den vorhandenen Handlungsspielraum im Sinne der Interessen der Bevölkerung zu nutzen.

Die Gemeinde hat beim Kanton insbesondere folgende Anliegen für die weitere Gestaltung des Abschnitts «Trampelpfad» eingebracht und möchte diese in einem gemeinsamen Vorgehen realisieren:

- Unterer Bereich mit noch geringer Ufererosion: Unterhalt und Pflege des Trampelpfads inkl. temporäre Sicherung und Instandsetzung der Brücke über den Biberbach (Bauprojekt in Erarbeitung für diesen Winter in Abstimmung mit den kantonalen Behörden).
- Oberer Bereich mit unterbrochenem Trampelpfad: Die Gemeinde hat beim Kanton bereits schriftlich das Anliegen deponiert, dass bei der Projektierung der Sicherungsbaute am Hangfuss ein Ersatz-Trampelpfad vorgesehen werden soll, mit Abgängen zum Uferbereich (gelbe Linie). Der Uferbereich bleibt auch bei einer Aufweitung weiterhin zugänglich.



Forderung der Gemeinde: Ersatz-Trampelpfad auf dem kantonalen Bau zur Ufersicherung inklusive regelmässiger Abgänge (Treppenstufen) zum Uferbereich

Der Gemeinderat will sich mit Nachdruck für diese Forderung einsetzen und erachtet die Erfolgchancen als intakt. Der Kanton will die Planung der Sicherungsbaute diesen Herbst starten. Mit einer Realisierung ist allerdings frühestens in zwei Jahren zu rechnen.

- Der Gemeinderat plant ausserdem eine Umfrage, um punktuelle Verbesserungen bei der Nutzung des offiziellen Uferwegs zu sammeln und zu bewerten. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der offizielle Uferweg infolge der jahrelang geplanten Öffnung für den Veloverkehr und des gleichzeitigen Wegfalls des oberen Trampelpfads sehr stark frequentiert ist und dass dies zu Konflikten führt.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen bitten wir den Grossen Gemeinderat um seine

Stellungnahme

zum weiteren Vorgehen in Sachen Trampelpfad:
Soll die Gemeinde ein Vorprojekt zur Sicherung der Landzunge im Abschnitt des oberen Trampelpfads ausarbeiten und dem Kanton als Voranfrage unterbreiten?

Muri bei Bern, 15. September 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler

Beilagen:

1. Gutachten WengerPlattner vom 8.12.2023, *wird aktuell ergänzt (elektronischer Nachversand)*
2. RRB vom 17.9.2025 i.S. Antwortschreiben Petition "Der Aarepfad gehört zum Aarebad"